

Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.

www.kji-merzbach.de

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.“ und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Bonn: VR 12318; ehemals Amtsgericht Rheinbach VR 318) eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Rheinbach-Merzbach.

§ 3 Zweck

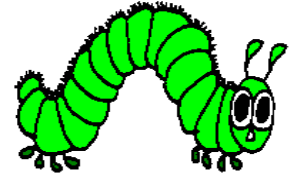
Zweck des Vereins ist, Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern (Familien), insbesondere aus dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Neukirchen, zur Förderung ihrer Entwicklung sinnvolle, altersgemäße Angebote (Spiel-, Sport-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten) zur Verfügung zu stellen, sowie die Integration neu hinzugezogener Familien und Zuwanderer. Ebenso wird die internationale Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Partnerstädte der Stadt Rheinbach, gepflegt und gefördert.

Darüber hinaus kann der Verein Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Anregungen für die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit geben.

Der Verein sieht es auch als seine Aufgabe an, darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hinsichtlich der Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen in den sie betreffenden Angelegenheiten eingehalten werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Kinder- und Jugendinitiative

Merzbach e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in ^{www.kji-}erster Linie ^{merzbach.de} eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für die mittelbare noch unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

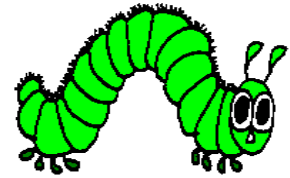
§ 6 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

Die Beitrittserklärung (Verein) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung (Taekwondo) ist ebenso schriftlich an den Vorstand, dem/der Vertreter(in) der Sportprojekte bzw. der Sportabteilung Taekwondo zu richten und mit dem Vorstand zu entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- (Verein) schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
- (Taekwondo) schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung sechswöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende nach Erhalt (Eingang) der Kündigung,
- Tod eines Mitglieds,
- Ausschluss, wenn



Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.

www.kji-
merzbach.de

a) vereinschädigendes Verhalten vorliegt, oder

b) mehr als ein Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung offen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und legt im Fall a) diesen Entschluss zur Bestätigung nachträglich der Mitgliederversammlung vor.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (Verein) — welche auf der aktuellen Beitrittserklärung zu ersehen sind — beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Mitgliedsbeitrag (Verein) ist ein jährlicher Beitrag, der für alle Angehörigen einer Familie gilt (beide Ehepartner/Lebenspartner und ggf. alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bzw. Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr). Jugendliche sind vom Mitgliedsbeitrag (Verein) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben befreit.

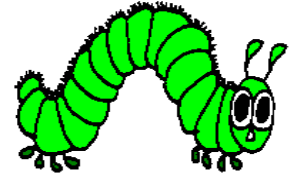
Alle Mitglieder sind berechtigt, kostenfreie Angebote des Vereins zu nutzen.

Bei Angeboten, zu deren Durchführung Kosten für den Verein entstehen (Honorarkräfte, Trainer, Material o.ä.), können von allen Angebotsteilnehmern Gebühren erhoben werden. Art, Umfang und Höhe dieser Gebühr regelt eine durch den Vorstand errechnete Kalkulation. Dies gilt auch für das Sportangebot Taekwondo. Höhe und Fälligkeit der Gebühr Taekwondo können in der Regel der aktuellen Beitrittserklärung entnommen werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (§10)



Kinder- und Jugendinitiative

Merzbach e.V.

- 2.1. der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß §26 BGB)
- 2.2. der Erweiterte Vorstand
3. die Jugendversammlung

www.kji-merzbach.de

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

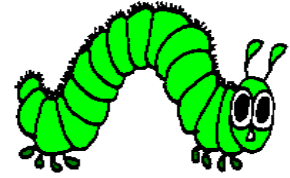
Die Form der Mitbestimmung im Verein und der Ausübung von Rechten und Pflichten von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regelt eine eigenständige Kinder- und Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Sie ist außerdem auf Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung wird per E-Mail sowie durch Aushang in den städtischen Ortstafeln der ehemaligen Gemeinde Neukirchen bekanntgegeben. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Grundlage zur Bestimmung der Mehrheit sind jeweils die abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister(in) geleitet. Sollte



Kinder- und Jugendinitiative

Merzbach e.V.

der v.g. Geschäftsführende Vorstand verhindert sein, wählt die ^{www.kji-merzbach.de} Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben und auf Wunsch den Mitgliedern auszuhändigen.

§ 10 Der Vorstand

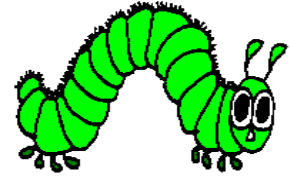
Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Schriftführer(in)
5. dem/der Vertreter(in) für Öffentlichkeitsarbeit
6. dem/der Vertreter(in) der Kinder- und Jugendprojekte
7. dem/der Vertreter(in) der Sportprojekte
8. dem/der Vertreter(in) der Kinder und Jugend, der von der Jugendversammlung in den Vorstand gewählt wird

Die unter 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand (gemäß §26 BGB) und sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Erweiterten Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Vertreter bestimmen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die unter 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des unter 8 genannten Vorstandsmitglieds ergibt sich aus der Jugendordnung.



Kinder- und Jugendinitiative

Merzbach e.V.

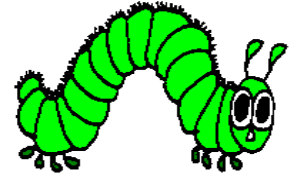
Eine Abwahl ist durch Erklärung des Misstrauens ^{www.kji-merzbach.de} durch die Mitgliederversammlung möglich.

Mitglieder, die vom Verein für eine Tätigkeit Bezüge erhalten (Honorare, Gehälter, Aufwandsentschädigungen ...), die über eine reine Kostenerstattung gegen Beleg hinausgehen, dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen ist. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Pauschale Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsarbeit werden nicht gezahlt. Zu erstattende Auslagen sind zu belegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Ausübung seiner Tätigkeit externer Kräfte (Geschäftsstelle, Geschäftsführer, Lohnbüro ...) zu bedienen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.

www.kji-merzbach.de

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse (Vereinskonten) zu prüfen und der Mitgliederversammlung mündlich darüber zu berichten.

§ 12 Rechenschaftslegung und Entlastung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Rechenschaftsbericht hat einen schriftlichen Finanzbericht zu enthalten, auf dessen Grundlage die Mitgliederversammlung über eine Entlastung beschließt.

§ 13 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese muss zuvor von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sein. Ein Auflösungsbeschluss bedarf mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinbach, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.12.2015 durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.